Versiegelungsarten

Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und versiegelte Fläche, von dem Niederschlagswasser unmittelbar (Kanalanschluss) oder mittelbar (Entwässerung in Straßeneinlauf) in das öffentliche Abwasserkanalnetz zugeführt wird, maßgebend.
Um hierbei dem unterschiedlichen Grad an Wasserdurchlässigkeit des Befestigungsmaterials Rechnung zu tragen, werden lt. § 41 a der Abwassersatzung sog. Versiegelungsfaktoren (0,3 0,6 und 1,0) berücksichtigt.

Zu unterscheiden sind vier Versiegelungsstufen in Bezug auf den Versiegelungsgrad.

- Als **unversiegelte Flächen** gelten Rasen oder Erde.
- Zu den **wenig bzw. leicht versiegelten Flächen** (0,3) zählen u.a. Natursteinpflaster mit weiten Fugen, Rasengittersteine und wassergebundene Splitt- oder Schotterflächen, versickerungsaktives (Öko-)Pflaster, Gründächer.
- Zu den **stark versiegelten Flächen** (0,6) gehören Rasenfugenpflaster, H-Steine, Platten und Pflaster mit schmalen Fugen bzw. ohne feste Verfugung.
- In die Rubrik **voll versiegelte Flächen** (1) fallen zumeist Asphalt-, Bitumen- oder Betonflächen bzw. Platten mit Fugenvollverguss (Straßen, Wege etc.), Dachflächen.

Beispiele für Versiegelungsarten

Leicht versiegelte Flächen: Versiegelungsfaktor 0,3

Kies- oder Splittdecke

Natursteinpflaster

Rasengittersteine

Poren- oder Ökopflaster
(versickerungsaktive Pflaster)

Stark versiegelte Flächen: Versiegelungsfaktor 0,6

Splittfugenpflaster

Erdfugenpflaster

Plattenbelag

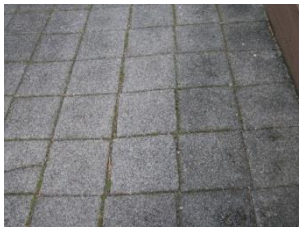
Rasenfugenpflaster

Voll versiegelte Flächen: Versiegelungsfaktor 1

Asphalt

Betonplatten